

Nr. 31 / 10 vom 20. Mai 2010

**Gebührenordnung
der Universitätsbibliothek Paderborn**

Vom 20. Mai 2010

**Gebührenordnung
der Universitätsbibliothek Paderborn**

Vom 20. Mai 2010

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG-VO) vom 6. April 2006 (GV.NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Art. 1, Nr. 5 b) der dritten Verordnung zur Änderung der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung vom 14. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 13) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 29 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW. S. 516) hat die Universität Paderborn folgende Gebührenordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Bibliotheksausweis
- § 3 Leihfristüberschreitung
- § 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe
- § 5 Fernleihe
- § 6 Schriftliche Auskünfte
- § 7 Sonstige Dienstleistungen
- § 8 Sonstige Auslagen
- § 9 Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Benutzung der Universitätsbibliothek Paderborn (nachfolgend: Bibliothek) ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung der Bibliothek werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung sowie der einschlägigen gebührenrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung erhoben. Besondere Auslagen sind zu erstatten.

§ 2 Bibliotheksausweis

- (1) Für die Ausleihe von Informationsmedien ist gem. § 8 Abs. 2 der Benutzungsordnung für die Bibliothek ein Bibliotheksausweis erforderlich. Die Ausstellung dieses Bibliotheksausweises ist gebührenfrei.
- (2) Für die Ersatzausstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Bibliotheksausweises wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

§ 3 Leihfristüberschreitung

- (1) Bei Überschreitung der in der Benutzungsordnung der Bibliothek geregelten Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben. Diese wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig. Sie beträgt je Medieneinheit:
- | | |
|--|---------|
| bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: | 2,00 € |
| bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: | 5,00 € |
| bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: | 10,00 € |
| bei einer Leihfristüberschreitung von mehr als 30 Kalendertagen: | 20,00 € |
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag 2,00 €
- (3) Die Überschreitung der Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage oder die Überschreitung der Frist für die Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums um mehr als 10 Kalendertage gilt als Nichtrückgabe im Sinne von § 4.
- (4) Kann die Entleiherin bzw. der Entleiher eine Medieneinheit nicht zurückgeben, weil sie ihm abhanden gekommen oder untergegangen ist, und erklärt die Entleiherin bzw. der Entleiher dies vor Ablauf der Leihfrist gegenüber der Bibliothek, so fällt keine Säumnisgebühr an. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 4.
- (5) Abs. 1-4 gelten entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden (z.B. für Schlüssel für Schließfächer in der Bibliothek).

§ 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

- (1) Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Medien oder Teilen von Medien sind die tatsächlichen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten zu ersetzen oder Wertersatz zu leisten. Des Weiteren wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben. Auf die Verwaltungsgebühr wird eine gemäß § 3 fällig gewordene Säumnisgebühr nicht angerechnet.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Fernleihe

- (1) Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 6 Schriftliche Auskünfte

- (1) Für schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Recherchen werden je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit 13,00 € erhoben. Dazu notwendige Auslagen der Bibliothek sind zu erstatten.

§ 7 Sonstige Gebühren und Auslagen

- (1) Die Kosten für sonstige Dienstleistungen, die die Bibliothek auf besondere Anforderung im Rahmen ihres Auftrags und ihrer Möglichkeiten erbringt (z.B. die Anfertigung von Kopien, Reproduktionen und Auftragsdigitalisaten), und für Auslagen, die der Bibliothek bei der Erbringung dieser Dienstleistungen entstehen, werden nach dem entstandenen Aufwand auf Grund einer gesonderten Preisliste erhoben. Diese wird durch die Leiterin bzw. den Leiter der Bibliothek festgelegt und in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemacht.
- (2) Versäumt es eine Benutzerin bzw. ein Benutzer, der Bibliothek die Änderung ihrer bzw. seiner Anschrift oder ihres bzw. seines Namens mitzuteilen, so wird für den der Bibliothek aus der Adressermittlung entstehenden Aufwand eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (3) Werden Vollstreckungsmaßnahmen notwendig, werden hierfür Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und der hierzu erlassenen Kostenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 8 Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen

- (1) Entstandene Gebühren und Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles

eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Leiterin bzw. der Leiter der Bibliothek.

- (2) Von einer Gebührenerhebung nach § 6 und 7 kann der Leiter der Bibliothek absehen, wenn die Anfrage wissenschaftlichen oder regionalgeschichtlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient und nicht in überwiegend privatem oder gewerblichem Interesse liegt.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Übergangsordnung für die Gebühren- und Entgeltordnung der Universitätsbibliothek Paderborn vom 10. Februar 2010 (AM. Uni Pb 10/10) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 12. Mai 2010.

Paderborn, den 20. Mai 2010

Der Präsident
der Universität Paderborn
gez. Professor Dr. Nikolaus Risch